

Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2013 (Abl. Anhalt 2014 Bd. 1, S. 2)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Landeskirche) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind. Diese Stiftungen
 - a) sind organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
 - b) sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt oder
 - c) deren Zweck ist so bestimmt, dass er sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind.

(4) Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Vermögen, die entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden sind oder die von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden sind.

(5) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. ihre Kirchengemeinden und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

§ 3 Entstehen kirchlicher Stiftungen und Stiftungen kraft Herkommens (1) Für die Entstehung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts am Sitz der Stiftung.

(2) ¹Stiftungen, die kraft Herkommens oder sonst ohne ausdrückliche Anerkennung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, gelten als anerkannte kirchliche Stiftung. ²Zu Zweifelsfällen ist von der Stiftung die ausdrückliche Anerkennung einzuholen.

(3) ¹Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. ²Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

§ 4 Stiftungssatzung (1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane,
6. die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
7. die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung und
8. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Stiftungssatzung soll Regelungen enthalten über

1. die Bestellung, Amtsdauer und mögliche Abberufung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung,
2. den Geschäftsbereich der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sowie ihre Vertretungsvollmacht,
3. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie weitere zwei Drittel der Mitglieder jedes vertretungsberechtigten Organs der Stiftung müssen einer evangelischen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört.

§ 5 Verfahren der Anerkennung (1) Der Entwurf einer Stiftungssatzung ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat zu erstellen.

(2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Das Landeskirchenamt stellt – soweit eine staatliche Genehmigung erforderlich ist – die dafür notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

(5) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche und zusätzlich auf der Homepage der Landeskirche zu veröffentlichen.

(6) Die vorstehenden Absätze sind auch für das Verfahren im Hinblick auf die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Stiftungen anzuwenden.

§ 6 Stiftungsbehörde (1) Stiftungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

(2) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Stiftungsverzeichnis (1) ¹Der Landeskirchenrat führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind. ²Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

(3) Der Landeskirchenrat als zuständige Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 2: Verwaltung der Stiftung und deren Vermögen

§ 8 Stiftungsvermögen (1) Stiftungsvermögen sind alle bewegliche Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(5) Ist bei bestehenden Stiftungen in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.

§ 9 Stiftungsverwaltung (1) ¹Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen. ²Dabei haben die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) ¹Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. ²Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder

Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind mit ihm verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder zu berufende Mitglied benannt worden ist.

§ 10 Vermögenserhalt (1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(3) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die die Stiftung nicht nur unerheblich belasten und die den Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,
7. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszwecks.

(4) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss (1) ¹Die Stiftungen sind in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. ²Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Verwendung eines Programmes vorschreiben, das den Anforderungen einer fälschungssicheren Buchführung und denen des Datenschutzes entspricht.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(3) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 12 Anzeigepflichten Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 3: Stiftungsaufsicht

§ 13 Befugnisse der Aufsichtsbehörde (1) ¹Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten. ²Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden. ³Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) ¹Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. ²Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassembücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(3) ¹Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. ²Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 11 Absatz 3 abweichende Frist bestimmen.

(4) ¹Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen einer Stiftung beanstanden, die Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(5) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(6) ¹Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unterlässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. ²Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsorgan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert. ³Die von einer Maßnahme nach diesem Absatz Betroffenen sind zuvor anzuhören.

(7) ¹Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. ²Darüber hinaus kann sie die Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. ³Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(8) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Be-

auftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen

§ 14 Errichtung nichtrechtsfähiger kirchliche Stiftungen (1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wird entweder durch Beschluss eines kirchlichen Trägers im Sinne des § 3 Absatz 5 oder durch einen Stifter errichtet werden.

(2) ¹Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. ²Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. ³Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) ¹Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 3 Absatz 5 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. ²Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

§ 15 Buchführung, Jahresabschluss Die kirchlichen Träger nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.

§ 16 Rechtsaufsicht (1) ¹Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. ²Die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 3 werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen Trägerstiftungen beaufsichtigt.

(2) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.

Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen

§ 17 Bestehende Stiftungen (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. ²Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes anzuwenden.

(2) ¹Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu ergreifen. ²Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(3) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht.

§ 18 Klärung von Rechtsverhältnissen (1) ¹Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zu-

ständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. ²Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. ³Die Feststellungen bedürfen der Schriftform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.

§ 19 Ausschluss der elektronischen Form In den Fällen des § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Nr. 10 sowie § 5 Absatz 6 ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) vom 9. Mai 1995 außer Kraft.